# **Haupt- und Realschule Loxstedt**



Haupt- u. Realschule Loxstedt, Gorch-Fock-Straße 4, 27612 Loxstedt



Ihr Zeichen und Tag

Mein Zeichen SU/Sv Telefon-Durchwahl 04744/9253-0

Datum 09.02.2022

Informationen für Eltern, Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler Leistungsbewertung / Maskenpflicht / Testpflicht / Einrichtungsbezogene Impfpflicht – Schülerpraktika / Schulfahrten

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte, liebe Schülerinnen und Schüler,

nachstehend wichtige organisatorische und inhaltliche Hinweise zum aktuellen Schuljahr 2021/22.

## Hinweise und Regelungen zur Organisation der Schuljahrgänge 1 bis 10

#### 1. Leistungsbewertung

In allen Fächern und Schuljahrgängen, in denen im zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2021/2022 schriftliche Arbeiten vorgesehen sind, ist nur eine schriftliche Arbeit (Klassenarbeit) zu schreiben.

## 2. Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Im Schulgebäude ist während des Unterrichtes und außerhalb des Unterrichtes aller Schuljahrgänge grundsätzlich eine medizinische Maske als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

**Maskenpausen**: Während des Unterrichtes sind ausreichend Maskenpausen vorzusehen. Zur Gewährleistung von Tragepausen/Erholungsphasen sowie zum Essen und Trinken kann die Mund-Nasen-Bedeckung in folgenden Fällen vorübergehend abgenommen werden:

- a) während Räume gelüftet werden und sich die Personen am Sitzplatz befinden in angemessenen zeitlichen Abständen (z.B. alle 20 Minuten). Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen sowie mit Unterstützungsbedarfen kann auch in der Zwischenzeit ein kurzzeitiges Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ermöglicht werden.
- b) beim Essen und Trinken in den Pausen und während mehrstündiger Klassenarbeiten, solange die Personen einen Sitzplatz eingenommen haben und sich innerhalb der eigenen Kohorte

aufhalten oder wenn das Abstandsgebot von 1,5 Metern eingehalten wird. Außerdem besteht auf dem Schulgelände im Freien keine Maskenpflicht (gilt auch für Unterrichtspausen).

Verstoß gegen die Maskenpflicht: Ein Verstoß gegen die Maskenpflicht durch eine Schülerin oder einen Schüler hat zur Folge, dass die Schulleitung, um dem Recht Geltung zu verschaffen, (ggf. wiederholte) Zutrittsverbote auszusprechen hat. Dieser Fall der Abwesenheit ist unentschuldigt. Die nicht gerechtfertigte Abwesenheit stellt eine Verletzung der Schulpflicht dar, welche die üblichen Konsequenzen nach sich ziehen kann, wie Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen nach § 61 NSchG, Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach § 176 NSchG, Berücksichtigung unentschuldigter Fehltage in Zeugnissen oder die (negative) Berücksichtigung bei Leistungsbewertungen.

## 3. Testungen

Die Schülerinnen und Schüler müssen sich bis auf Weiteres täglich testen.

**Nachweiserbringung:** Der Nachweis des negativen Testergebnisses (Laienselbsttests) der Schülerinnen und Schüler ist der Schule schriftlich vor Unterrichtsbeginn am Testtag von einem Erziehungsberechtigten oder bei volljährigen Schülerinnen und Schülern durch Eigenerklärung zu bestätigen.

**Informationspflicht:** Bei einem positiven Testergebnis des Laienselbsttests haben die Betroffenen (Schülerinnen und Schüler) umgehend die Schulleitung zu informieren. Die Schule informiert das Gesundheitsamt. Die Betroffenen sollen zu Hause bleiben und Kontakt zu einem Arzt (bei Kindern: Kinder- und Jugendarzt) aufnehmen, um einen Bestätigungs-Test zu veranlassen.

**Zutrittsverbot**: Wenn Schülerinnen und Schüler oder deren Erziehungsberechtigte weder ein negatives Testergebnis noch eine ärztliche Bescheinigung über das Nichtvorliegen einer Infektion oder ein anderweitiges aktuelles negatives Testergebnis vorlegen, ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich.

Die Regelung, dass **Nachtestungen ausnahmsweise** in der Schule durchgeführt werden, bleibt bestehen. Es werden **maximal zwei Nachtestungen** durchgeführt. Erscheinen die Schülerinnen oder Schüler zum dritten Mal ohne Testnachweis in der Schule, greift das Zutrittsverbot – die Schülerinnen und Schüler müssen zurück nach Hause.

Die Teilnahme an **Elternabenden, Elternsprechtagen** und ähnlichen Veranstaltungen sowie die **Mitwirkung in schulischen Gremien** in Präsenz setzt einen Impfnachweis oder einen Genesenennachweis **sowie zusätzlich** einen negativen PCR-Test (48 Stunden gültig) oder einen PoC-Antigentest (24 Stunden gültig) voraus **(2-G-Plus-Regel)**. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, darf das Schulgebäude nicht betreten werden.

Die Testpflicht entfällt

- a) nach der Booster-Impfung (3. Impfung),
- b) generell bei der Kombination Geimpft/Genesen oder Genesen/Geimpft
- c) bei "frisch" genesenen oder "frisch" geimpften Menschen, wenn die Genesung (Positiv-Test) bzw. Zweitimpfung innerhalb der letzten drei Monate war.

Aufgrund der aktuellen Empfehlung wird auf **Präsenzveranstaltungen prinzipiell verzichtet – es werden digitale Formate gewählt**.

## 4. Einrichtungsbezogene Impfpflicht

Ab dem 16. März 2022 gilt nach § 20a IfSG eine einrichtungsbezogene Impfpflicht in ambulanten oder (teil-)stationären Einrichtungen oder Unternehmen des Gesundheitswesens sowie zur Betreuung, Pflege und Unterbringung in voll- oder teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (bspw. heilpädagogische Tagesstätten) oder vergleichbare Einrichtungen, in denen

Personen, die dort tätig sind, im Rahmen ihrer Tätigkeiten Kontakt zu vulnerablen Personen haben können. Personen, die in diesen Einrichtungen bzw. Unternehmen tätig sind, müssen bis zum Ablauf des 15. März 2022 der Leitung der Einrichtung bzw. des Unternehmens einen Impf- oder Genesenennachweis oder eine ärztliche Bescheinigung über eine dauerhafte medizinische Impf-Kontraindikation vorlegen. Personen, die in diesen Einrichtungen oder Unternehmen tätig werden sollen, dürfen ab 16. März 2022 erst tätig werden, wenn sie der Leitung der Einrichtung bzw. des Unternehmens einen Impf- oder Genesenennachweis oder eine ärztliche Bescheinigung über eine dauerhafte medizinische Impf-Kontraindikation vor Beginn ihrer Tätigkeit vorgelegt haben.

Schülerinnen und Schüler, die vorgeschriebene Praktika in diesen Einrichtungen absolvieren müssen, unterliegen daher ab dem 16. März 2022 nach § 20a IfSG einer Impfpflicht. Soweit die Schülerinnen und Schüler dieser nicht nachkommen oder den "Genesenenstatus" nicht mehr nachweisen können, müssen sie die Ausbildung / Praktika abbrechen oder bis 31. Dezember 2022 unterbrechen, wenn keine Ersatzleistungen möglich sind. Die Impfpflicht gilt auch für Teilnehmende an Maßnahmen der beruflichen Orientierung in diesen Einrichtungen und bezieht die Lehrkräfte in der Praxisbegleitung ein.

### 5. Schulfahrten

Alle mehrtägigen Schulfahrten im Sinne des Schulfahrtenerlasses sowie alle sonstigen schulischen Veranstaltungen mit Übernachtung werden über den 31. Januar 2022 hinaus bis zu **den Osterferien 2022** untersagt.

Bei eintägigen Fahrten wird die Schule mit Blick auf das jeweils aktuelle Infektionsgeschehen prüfen, ob das pädagogische Interesse an der Veranstaltung das infektiologische Risiko überwiegt.

Für Fragen und weitere Informationen stehe ich gerne zur Verfügung.

Lieben Gruß

gez.

R. Schulze

- Schulleiter-